



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 14. Juni 1977	Teil I Nr. 17
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 77	Erste Durchführungsbestimmung zur Wildschadenverordnung	177
4. 5. 77	Anordnung über die Prüfung des Anbauwertes von Sorten landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten aus Importen für den Anbau in der Deutschen Demokratischen Republik	179
20. 5. 77	Anordnung über die Erhebung eines Sicherungsbetrages bei der Weitergabe von Span- und Pappkörben an die Bevölkerung	180
25. 5. 77	Anordnung Nr. 29 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	181
31. 5. 77	Anordnung über das Statut des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR.....	181
16. 3. 77	Anordnung Nr. 2 zur Ergänzung und Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 — Rechenstationen — (Technische Grundsätze für das Errichten von Datenverarbeitungseinrichtungen mitelelektronischen Rechenanlagen)	181
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	183
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	183

Erste Durchführungsbestimmung zur Wildschadenverordnung

vom 28. April 1977

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Wildschadenverordnung vom 28. April 1977 (GBl. I Nr. 16 S. 172) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 5 der Verordnung:

§ 1

(1) Sind landwirtschaftliche oder gärtnerische Erzeugnisse vor der Ernte beschädigt worden und läßt sich der Umfang des Schadens erst zur Zeit der Ernte feststellen, so gilt der Umfang des Wildschadens, wie er zum Zeitpunkt der Ernte festgestellt wird. Vom vorgesehenen Beginn der Erntearbeiten ist der Vorsitzende der zuständigen Wildschadenkommission durch den Nutzungsberechtigten mindestens 3 Tage vorher zu informieren.²

(2) Wird auf der geschädigten Fläche eine Ersatzbestellung vorgenommen, ist der bis zum Schadenereignis benötigte Arbeitsaufwand und der Wert des verwendeten Saat- und Pflanzgutes sowie der Herbizide, Düngemittel u. ä. zu erset-

zen. In diesem Falle besteht kein weitergehender Anspruch des Nutzungsberechtigten.

(3) Der zu ersetzende Wildschaden ermäßigt sich um den Betrag, den der Nutzungsberechtigte aus der Verwertung beschädigter Erzeugnisse oder aus einer anderweitigen Nutzung der beschädigten Erzeugnisse erzielt oder hätte erzielen können.

§ 2

(1) Der Ersatz des Wildschadens auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen, in geschlossenen Obstanlagen sozialistischer Betriebe sowie an Schutzpflanzungen ist durch Zahlung eines Geldbetrages an den Nutzungsberechtigten zu leisten.

(2) Die Höhe des zu ersetzenden Wildschadens wird bestimmt nach den für das laufende Erntejahr geltenden Erzeugerpreisen; bei Obst und Gemüse nach Erzeugerpreisen plus Vertragszuschlägen. Bei Wildschaden an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die keine Erzeugerpreise bestehen, ist das jeweilige Erzeugnis auf Getreideeinheiten umzurechnen und mit dem geltenden Erzeugerpreis für die in dem betreffenden Anbaugbiet vorherrschende Getreideart zu berechnen. Zum Wildschaden in geschlossenen Obstanlagen sozialistischer Betriebe rechnen bei Erdbeeren der Ertragsausfall und der Schaden an Pflanzen, bei Strauchbeerenobst